

BSchS 2002	BSchS neu	Bemerkungen, Begründung
<p><b>Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsgebietes der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung - BSchS) vom: 17.01.2002</b></p>	<p><b>Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsgebietes der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung - BSchS) vom: Datum nach Ratsbeschluss</b></p>	
<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2001 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz–LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568 / SGV. NW. 791) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 /SGV. NW. 610) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom Datum aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185)</b> und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)</b> in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688)</b> - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Gesetzeszitate aktualisiert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zweck der Satzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Zweck der Satzung</b></p>	
<p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur</p>		<p>unverändert</p>
<p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p>		<p>unverändert</p>
<p>b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,</p>		<p>unverändert</p>
<p>c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,</p>		<p>unverändert</p>

d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,		unverändert
e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,		unverändert
f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.		unverändert
(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.		unverändert
<b>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</b>	<b>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</b>	
(1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.		unverändert
(2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.		unverändert
Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.		unverändert
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.		unverändert
(3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser		unverändert

Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.		
(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3		unverändert
a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,		unverändert
b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,		unverändert
c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.		unverändert
(5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:		unverändert
a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 23, 42 a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NW ausgewiesen sind,	a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen <b>und Baumreihen</b> , die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile <b>gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW)</b> ausgewiesen sind <b>sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a des LG NRW gesetzlich geschützt sind.</b>	Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen §§ 22, 28 und 29 des BNatSchG wurden neu aufgenommen. §§ 28 und 29 enthalten die Regelungen zu den Naturdenkmalen und den geschützten Landschaftsbestandteilen, § 22 BNatSchG betrifft Schutzmaßnahmen und Sicherstellungen. § 47 a des LG NRW regelt den Alleenschutz und wurde daher ergänzt.

b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/ SGV. NW. 790) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.	b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)</b> und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), <b>zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185).</b>	Gesetzeszitate aktualisiert
	c) <b>Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.</b>	Hinweise zum Artenschutz und den daraus resultierenden Regelungen hinsichtlich Baumfällung und –schnitt erfolgen – so wie bereits zuvor – in den Genehmigungsbescheiden.
<b>§ 3 Verbotene Maßnahmen</b>	<b>§ 3 Verbotene Maßnahmen</b>	
(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.		unverändert
(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können: Verboten sind insbesondere:		unverändert
- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),		unverändert
- Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,		unverändert
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,		unverändert

- das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,		unverändert
- die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.		unverändert
(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.		unverändert
<b>§ 4 Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht</b>	<b>§ 4 Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht</b>	
Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:		unverändert
1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,		unverändert
2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,		unverändert
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,		unverändert
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,		unverändert
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,		unverändert
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Ober-		unverändert

bürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.		
<b>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</b>	<b>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</b>	
(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.		unverändert
(2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.		unverändert
(3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.		unverändert
<b>§ 6 Erlaubnisse</b>	<b>§ 6 Erlaubnisse</b>	
(1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.		unverändert

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn		unverändert
a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,		unverändert
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,		unverändert
c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,		unverändert
d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,		unverändert
e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,		unverändert
f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.		unverändert
(3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde <u>und</u> die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.		unverändert

(4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.		unverändert
(5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen – verbunden werden.	(5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. <b>Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.</b>	Baumerhaltende Maßnahmen sind z. B. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 oder baumschonende Schnittmaßnahmen nach ZTV Baumpflege Mit der Ausformulierung der Nachweispflichten wird im Sinne der erneuten Überprüfung der Organisationsuntersuchung eine Geschäftsprozessoptimierung umgesetzt. Die ausformulierte Fassung der Nachweispflichten trägt dem gesetzlichen Bestimmtheiterfordernis Rechnung und bildet im Falle der Nichterfüllung die Grundlage für eine spätere Ahndung als Ordnungswidrigkeit.
(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.		unverändert
<b>§ 7 Erlaubnis Antrag</b>	<b>§ 7 Erlaubnis Antrag</b>	
Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:		unverändert
- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen sind,	- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem <b>die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume</b> sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen <b>und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume</b> markiert sind,	Änderung erforderlich, da ansonsten kein Abgleich mit der nachgewiesenen Ersatzpflanzung möglich ist (vgl. dazu § 6 Abs. 5).

- aussagekräftige Fotos von den betroffenen Bäumen,	- aussagekräftige Fotos von den <b>zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten</b> Bäumen,	Redaktionelle Klarstellung in Bezug auf den vorherigen Spiegelstrich
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,		unverändert
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.		unverändert
Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.		unverändert
Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.		unverändert
Für den Antrag ist das in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichnete Formular zu verwenden.	Für den Antrag ist das <b>von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte</b> Formular zu verwenden.	Durch die Änderung werden notwendige Anpassungen des Formulars flexibel umsetzbar.
<b>§ 8</b> <b>Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</b>	<b>§ 8</b> <b>Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</b>	
(1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.		unverändert
(2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum (siehe Anlage) mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch	(2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum <b>nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“</b> mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatz-	Aktualisierung der als Anlage 1 zur Satzung gehörenden „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ und formalrechtliche Einbindung als Satzungsbestandteil

<p>Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.</p>	<p>pflanzung zu wiederholen. Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren. <b>Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</b></p>	
<p>(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbpreises.</p>	<p>(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem <b>Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage zu § 8 Abs. 2)</b>, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbpreises.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung. Die Änderung übernimmt die Regelung des alten Antragsformulars (s. § 7 letzter Satz) in den Satzungstext. Der Durchschnittswert wurde aktualisiert auf Basis der Katalogpreise von drei bekannten Baumschulen und beträgt derzeit abgerundet 678,00 €.</p>
<p>(4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</b></p>	
<p>(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchfüh-</p>		<p>unverändert</p>

<p> rung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe</b></p>	
<p>(1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen von unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe <b>der §§ 8, 6 Abs. 5</b> Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, <b>insbesondere bei unbeabsichtigter Härte</b>, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.</p>	<p>Anpassung an den geänderten § 6 und redaktionelle Klarstellung (s. Begründung zu § 6 Abs. 5)</p>
<p>(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verwendung von Ausgleichszahlungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verwendung von Ausgleichszahlungen</b></p>	
<p>Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für</p>		<p>unverändert</p>

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln		unverändert
- bis zu 25 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume.	- bis zu <b>35 %</b> der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen <b>für Aufwendungen</b> zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.	Der hier erhöhte Prozentsatz trägt den allgemein erhöhten Anforderungen an die zur Erhaltung und Sanierung durchzuführenden Maßnahmen Rechnung, hier insbesondere infolge neuartiger Erkrankungen wie z. B. durch den Massaria-Pilz. Die Notwendigkeit wird durch aktuelle Gerichtsverfahren gegen die Stadt Köln, welche Naturdenkmale zum Gegenstand haben, noch gestützt.
<b>§ 12 Betreten von Grundstücken</b>	<b>§ 12 Betreten von Grundstücken</b>	
Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.		unverändert

<b>§ 13 Gebühren</b>	<b>§ 13 Gebühren</b>	
(1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren	(1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren	
1. für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 45,80 € als Grundgebühr und 11,15 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,	1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von <b>65,00 €</b> als Grundgebühr und <b>17,50 €</b> für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,	Siehe Gebührenbedarfsberechnung.
2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr;		unverändert

bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,		
3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 7,70 €	3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von <b>32,50 €</b>	Siehe Gebührenbedarfsberechnung. Mit dem Bezug auf die Gebühr nach Nr. 1 wird die Verlängerung der Erlaubnis an den tatsächlichen Aufwand bei der Bearbeitung angepasst.
4. für die Zurückweisung eines Widerspruchs in Höhe von 97,25 € jedoch maximal 50 % der Gebühr des angefochtenen Bescheides.	<b>Gestrichen!</b>	Mit der landesgesetzlichen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ist Ziff. 4 nicht mehr erforderlich.
(2) Wird der Erlaubnisantrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	<b>Gestrichen!</b>	Bei Unzuständigkeit erfolgt keine Ablehnung eines Antrages, Absatz 2 ist daher obsolet.
<b>§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit</b>	<b>§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit</b>	
(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.		unverändert
(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.		unverändert
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.		unverändert
<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des Landschaftsgesetzes NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	redaktionelle Änderung
a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,		unverändert

b) eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,	b) eine nach <b>§ 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage</b> oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,	Erforderlich um die Nachweispflichten und Nebenbestimmungen in § 6 als OWI-Tatbestand festzuschreiben.
c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,		unverändert
d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.		unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50590,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu <b>50.000,- Euro</b> geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	Anpassung an aktuelle Gesetzeslage.
(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des Landschaftsgesetzes NW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW eingezogen werden.		unverändert
<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		unverändert
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 29.02.1996 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom <b>17.01.2002</b> außer Kraft.	Datum angepasst